

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Eutin über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Sielbecker Landstraße im Bereich der Grundstücke Nr. 25 bis Nr. 39a im Ortsteil Fissau**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin hat am 02.08.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Sielbecker Landstraße im Bereich der Grundstücke Nr. 25 bis Nr. 39a im Ortsteil Fissau beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 17.04.2013 folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Sielbecker Landstraße im Bereich der Grundstücke Nr. 25 und Nr. 39a im Ortsteil Fissau wird eine Veränderungssperre beschlossen.

(2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die in der Gemarkung Fissau Flur 8 gelegenen Flurstücke 78/7, 78/8, 78/9, 78/10, 78/11, 78/14, 78/17, 78/19, 78/21, 78/23 und 78/25.

In dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre umrandet dargestellt.

#### **§ 2 Verbote**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Setzen**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Eutin in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 14.05.2013

Stadt Eutin

(Dienstsiegel)

gez. Schulz  
Bürgermeister



**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) veröffentlicht.

Eutin, 14.05.2013

Stadt Eutin  
- Der Bürgermeister -

gez. Schulz  
Bürgermeister